

Richtlinien und Auflagen für Benutzung von öffentlichem Grund

1. Dem Gesuchsteller wird bewilligt, dass er das Verkehrskonzept gemäss beiliegendem Plan durchführen kann. Dazu gelten folgende Bedingungen:
 - 1.1. Die Durchfahrtsbreite von min. 3.50 m für Fahrzeuge von Blaulichtorganisationen Entsorgungs- oder ähnlichen Fahrzeugen muss gewährleistet sein.
 - 1.2. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, dass die Entsorgung von Kehricht und Grüngut (Montags), sowie die einmal pro Monat separat stattfindende Karton- und Papiersammlung gewährleistet bleibt.
 - 1.3. Es muss während der ganzen Bauzeit eine Durchfahrt der Baustelle für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere Anwohner und Gewerbetreibende, möglich sein. Kurzzeitige Unterbrüche sind möglich.
 - 1.4. Die Fussgänger müssen den Baustellenbereich ebenfalls in geeigneter Weise und mit genügend Platzbedarf passieren können. Je nach Notwendigkeit sind bauliche Massnahmen vorzunehmen, um die Sicherheit zu garantieren.
 - 1.5. Die komplette Umleitungssignalisation wird durch den Gesuchsteller errichtet.
 - 1.6. Bei allfälligen Schäden an der Strasseninfrastruktur (Strassenbelag) ist umgehend Meldung an den Bereich Tiefbau zu erstatten. Der Verursacher hat in Absprache mit dem Bereich Tiefbau eine Wiederinstandstellung vorzunehmen.
 - 1.7. Die Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung sind einzuhalten.
2. Reicht die angegebene Benutzungsdauer nicht aus, ist vorgängig ein schriftliches Verlängerungsgesuch beim Bereich Sicherheit mit der Angabe der benötigten Verlängerungsperiode einzureichen.
 - 2.1. Sobald die vollständige Freigabe des öffentlichen Grundes erfolgt ist, ist eine Mitteilung an den Bereich Sicherheit (sicherheit@bonstetten.ch) zu machen.
 - 2.2. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Überschreitung der ursprünglich angegebenen Benutzungsdauer die entsprechenden Gebühren für das Benutzen des öffentlichen Grundes nachzuerrechnen.
3. Die Anwohner und Gewerbetreibenden, welche in den Quartieren wohnen oder arbeiten, müssen in geeigneter Form informiert werden.
4. Für Unfälle oder sonstige Schäden, die mit der Absperrung in Verbindung gebracht werden können, lehnt die Gemeinde Bonstetten jegliche Haftung ab.
5. Bei Nichtbeachten der obigen Weisungen und Auflagen kann die Bewilligung durch die Polizei oder die Gemeinde sofort entzogen werden. Widerhandlungen haben eine Verzeigung zur Folge.
6. Der Gesuchsteller ist dazu verpflichtet, dass sämtliche am Bauprojekt beteiligten Unternehmen inkl. Subunternehmer über das Verkehrsregime vorgängig informiert werden. Er ist weiter dazu verantwortlich, dass bei Nichteinhaltung dieser Anordnungen das fehlbare Unternehmen mit entsprechenden Massnahmen zur Einhaltung aufgefordert und das Verkehrsregime durchgesetzt wird.

7. Beim Verstoss gegen Auflagen / Bedingungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“